

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 913.

(Nr. 2496.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19. Juni 1898.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 16. Juni d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In Nr. IX Absatz 1 ist hinter den Worten „(Hoffmannstropfen und Colloidium)“ einzuschalten:

„sowie Lösungen von Collobodiumwolle in Amylacetat“.

Ferner ist in Nr. XIX Absatz 1 hinter den Worten „nicht genannte Spirituosen“ nachzutragen: „sowie für Amylacetat“.

2. In der Eingangsbestimmung der Nr. XXXVc ist vor den Worten „Favier'schem Sprengstoffe“ folgender Absatz einzuschalten:

„Dahmenit B (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, Dinitrobenzol oder Dinitronaphthalin oder Dinitrotoluol und Essigsäure)“.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1898.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Erzuchtgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.